

Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurahessen-Waldeck

vom 22. November 2005

KABl. S. 241

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Kirchengesetz	26. November 2015	KABl. S . 228

§ 1

(1) Die Mitglieder des Landeskirchengerichts, der Disziplinarkammer und die Vorsitzenden des Kirchengerichts gemäß § 57 MVG-EKD und des Schlichtungsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz nach Maßgabe einer Verordnung des Rates der Landeskirche.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Rates der Landeskirche in Widerspruchsverfahren.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

